

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Oktober 1967	Nummer 135
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	6. 9. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Gewährung von Annuitätzuschüssen nach § 88 des II. Wohnungsbaugesetzes	1648
912 23235	11. 9. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Einbau von Kreutz-Panzerstahl-Lager bei Brücken	1657

L

2370

**Gewährung von Annuitätzuschüssen
nach § 88 des II. Wohnungsbaugesetzes**RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche
Arbeiten v. 6. 9. 1967 — III A 5 — 4.039—4274/67**1. Zweck der Maßnahme**

Durch die Gewährung von Annuitätzuschüssen gemäß § 88 II. WoBauG soll die Finanzierung der Wohnung des Eigentümers (Bewerbers) in einem Familienheim in der Form des Eigenheims, des Kaufeigenheims oder der Kleinsiedlung sowie von eigengenutzten Eigentums- und Kaufeigentumswohnungen für solche Wohnungsuchende erleichtert werden, die nicht zu den im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau begünstigten Personen gemäß § 25 II. WoBauG gehören, deren Jahreseinkommen die in § 25 II. WoBauG bestimmte Einkommensgrenze aber um nicht mehr als ein Drittel übersteigt.

2. Art der Mittel, Rechtsanspruch

(1) Annuitätzuschüsse werden aus Mitteln gewährt, die keine öffentlichen Mittel i. S. des § 6 Abs. 1 II. WoBauG sind (§ 19 a Abs. 2 Satz 2 II. WoBauG). Die mit Annuitätzuschüssen geförderten Wohnungen sind daher keine öffentlich geförderten Wohnungen im Sinne des § 5 Abs. 1 II. WoBauG.

(2) Auf die Bewilligung von Annuitätzuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.

3. Art der Bauvorhaben

(1) Mit Annuitätzuschüssen können gefördert werden:

- die Neuschaffung der Wohnung des Eigentümers (Bewerbers) in einem Familienheim in der Form des Eigenheims, des Kaufeigenheims (außer des Vorratseigenheims) oder der Kleinsiedlung (außer der Trägerkleinsiedlung auf Vorrat), wenn der Eigentümer (Bewerber) zu dem in Nr. 4 genannten Personenkreis gehört;
- die Neuschaffung eigengenutzter Eigentums- und Kaufeigentumswohnungen (außer Vorratskauf-eigentumswohnungen), wenn der Eigentümer (Bewerber) zu dem in Nr. 4 genannten Personenkreis gehört;
- der Ersterwerb eines neu errichteten Familienheims in der Form des Vorratseigenheims oder der Trägerkleinsiedlung auf Vorrat oder einer Vorratskauf-eigentumswohnung.

(2) Für Wohnungen der in Absatz 1 genannten Art dürfen keine Annuitätzuschüsse gewährt werden, wenn sie

- mit öffentlichen Mitteln i. S. von § 6 Abs. 1 II. WoBauG oder
- mit Arbeitgeberdarlehen aus öffentlichen Haushaltsmitteln oder
- mit Festbetragsdarlehen gemäß FestbetragsDB (SMBl. NW. 2370)

gefördert worden sind oder gefördert werden sollen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Wohnungen dürfen mit Annuitätzuschüssen nur dann gefördert werden, wenn sie als steuerbegünstigte Wohnungen anerkannt worden sind.

(4) Wohnungen, die im Zeitpunkt der Antragstellung im Bau oder bezogen sind, sollen — außer im Falle des Abs. 1 Buchst. c — nur in Ausnahmefällen mit Annuitätzuschüssen gefördert werden. Bereits begonnene oder bezogene Bauvorhaben dürfen in jedem Falle nur dann gefördert werden, wenn der Antrag spätestens vor Ablauf des auf das Jahr der Bezugsfertigkeit folgenden Kalenderjahres gestellt worden ist.

4. Begünstigter Personenkreis

(1) Wohnungen, die mit Annuitätzuschüssen gefördert werden sollen, müssen für Wohnungsuchende bestimmt sein, die nicht zu dem nach § 25 II. WoBauG begünstigten Personenkreis gehören, deren Jahreseinkommen aber die in § 25 II. WoBauG bestimmte Einkommensgrenze um nicht mehr als ein Drittel übersteigt.

(2) Ob ein Wohnungsuchender zum begünstigten Personenkreis im Sinne des Abs. 1 rechnet, ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen d. RdErl. v. 1. 9. 1965 betr. Prüfung der Einkommensverhältnisse gemäß § 25 des II. WoBauG (SMBl. NW. 238) festzustellen.

(3) Bei der Entscheidung über die Bewilligung von Annuitätzuschüssen ist die soziale Dringlichkeit zu berücksichtigen. Vorrangig sind Anträge solcher Wohnungsuchender zu fördern, die eine Austauschwohnung für begünstigte Wohnungsuchende im Sinne des § 25 II. WoBauG freimachen. Nr. 4 Absätze 2 und 3 WFB 1967 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Nrn. 19 Abs. 1 bis 3, 6 und 7, 19 a bis 21 WFB 1967 (SMBl. NW. 2370) sind entsprechend anzuwenden.

5. Höhe und Dauer des Annuitätzuschusses

(1) Auf Grund der vom Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau ergangenen Richtlinien werden als Zuschuß für die Wohnung in einem Familienheim oder für eine Eigentumswohnung nach Maßgabe der Nr. 6 auf die Dauer von sieben Jahren 600,— DM jährlich für ein Darlehen oder einen Darlehnsteilbetrag von 15 000,— DM, für eine Eigentumswohnung unter 70 qm jedoch nur 400,— DM für ein Darlehen oder einen Darlehnsteilbetrag von 10 000,— DM gewährt.

(2) Für Bauherren (Bewerber) mit drei oder mehr Kindern, für die ihnen Kinderfreibeträge nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften zustehen oder gewährt werden, erhöht sich das bezuschußte Darlehen oder der Darlehnsteilbetrag um die in § 45 Abs. 1 des II. WoBauG für Familienzusatzdarlehen bestimmten Beträge. Dadurch ergeben sich folgende Zuschüsse und Darlehnsbeträge:

	für Eigenheime und Kleinsiedlungen		für Eigentumswohnungen ab 70 qm	
	Zuschuß für Darlehen		Zuschuß für Darlehen	
	DM	DM	DM	DM
bei 3 Kindern	800	20 000	750	18 750
bei 4 Kindern	960	24 000	870	21 750
bei 5 Kindern	1 160	29 000	1 020	25 500
bei 6 Kindern	1 400	35 000	1 200	30 000
ab 7. Kind	je 240 mehr	je 6 000 mehr	je 180 mehr	je 4 500 mehr

(3) Annuitätzuschüsse dürfen nur für Tilgungsdarlehen oder Abzahlungsdarlehen von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen zu marktüblichen Bedingungen gewährt werden.

6. Auszahlung der Zuschüsse

(1) Die Zuschüsse werden von der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen (verwaltende Stelle) in 14 gleichen Halbjahresraten an den Bauherrn (Bewerber) jeweils am 1. 1. und 1. 7. eines jeden Jahres ausgezahlt. Die verwaltende Stelle ist berechtigt, die Zuschüsse zu Gunsten des Bauherrn (Bewerbers) zu den vorgenannten Zeitpunkten unmittelbar an den Gläubiger des bezuschußten Darlehens zu leisten. Die erste Halbjahresrate wird in voller Höhe am 1. 1. bzw. 1. 7. des Kalenderhalbjahres ausgezahlt, das auf die Bezugsfertigstellung des Bauvorhabens folgt, jedoch nicht vor Fälligkeit der ersten von dem Bauherrn (Bewerber) auf das bezuschußte Darlehen zu erbringenden Leistungen.

(2) Sofern das bezuschußte Darlehen zum Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit des Bauvorhabens zwar verbindlich zugesagt aber noch nicht wenigstens teilweise gewährt worden ist, können die Zuschüsse auch für die Annuitäten eines Zwischenfinanzierungsdarlehens ausgezahlt werden.

7. Verwaltungskosten

Die Kosten der verwaltenden Stelle für die Gewährung der Zuschüsse werden durch einen einmaligen Betrag von 100,— DM abgegolten, der bei der Auszahlung der ersten Halbjahresrate (Nr. 6 Abs. 1) von dem auszahlenden Betrag abzuziehen ist. Durch diesen Betrag werden eventuelle Bürgschaftsgebühren nicht berührt.

8. Wegfall und Rückforderung von Zuschüssen

- (1) Die Zuschüsse sind einzustellen,
 - a) wenn der Bauherr (Bewerber) der Bewilligungsbehörde vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht beachtet hat,
 - b) bei Widerruf der Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung,
 - c) wenn und soweit die Annuitätenbelastung unter den Zuschußbetrag sinkt,
 - d) im Falle der Zwangsversteigerung oder des Konkurses oder bei Ablehnung des Konkurses mangels Masse,
 - e) im Falle des Eigentumswechsels (durch Vertrag oder Erbgang), falls der Erwerber nicht die Voraussetzungen des § 88 II. WoBauG erfüllt,
 - f) bei Aufgabe der Eigennutzung.

(2) Der Bauherr (Bewerber) ist verpflichtet, der verwaltenden Stelle alle Ereignisse zu melden, die zum Wegfall der Zuschüsse führen. Die verwaltende Stelle ist berechtigt, jederzeit Nachweise darüber zu verlangen, daß Wegfallgründe nicht bestehen.

(3) Zuschüsse, die nach Eintritt eines Wegfallgrundes noch gezahlt wurden, sind vom Bauherrn (Bewerber) zurückzuzahlen und von dem Tage an, an dem die Voraussetzungen für die sofortige Rückzahlung erfüllt waren, bis zum Eingang bei der Wohnungsbauförderungsanstalt mit 8 v. H. jährlich zu verzinsen.

9. Antragstellung

(1) Anträge auf Gewährung von Annuitätzuschüssen sind unter Verwendung des als Anlage beigefügten Antragsmusters und unter Beifügung der darin angeführten Antragsunterlagen bei der für den Bauort zuständigen Gemeinde- oder Amtsverwaltung einzureichen. Der Antrag ist nach Vorprüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und ggf. nach ihrer Vervollständigung an die Wohnungsbauförderungsanstalt weiterzugeben. Dem Antrag ist die Bestätigung beizufügen, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung der Wohnung als steuerbegünstigte Wohnung nach § 82 II. WoBauG erfüllt sind und daß auf entsprechenden Antrag des Bauherrn (Bewerbers) ein Anerkennungsbescheid nach § 83 II. WoBauG erteilt werden kann.

10. Bewilligung

Die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung eines Annuitätzuschusses trifft die Wohnungsbauförderungsanstalt durch Erteilung eines Bewilligungsbescheides nach dem vom Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten genehmigten Muster. Eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides übersendet die Wohnungsbauförderungsanstalt der Antragsannahmestelle.

11. Bürgschaftsgewährung

Die Verbürgung von bezuschußten Darlehen erfolgt nach den Bestimmungen für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden v. 18. 12. 1961 mit den Änderungen v. 29. 4. 1963 u. v. 25. 2. 1966 (SMBI. NW. 2378).

12. Ausnahmegenehmigungen

Von zwingenden Bestimmungen dieses RdErl. darf nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen abgewichen werden.

13. Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 6. 9. 1967 in Kraft.

Antrag AnZB 1967

I. Baugrundstück:
(Ort, Straße, Nr.)

II. Bauherr:
(Name) (Beruf)
.....
(Fernruf) (Anschrift)
.....
(Bankkonto)

III. Betreuer/
Beauftragter:
(Name, Firma)
.....
(Fernruf) (Anschrift)

IV. Planverfasser:
(Name) (Fernruf) (Anschrift)

An die

Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen

4 Düsseldorf

(Ort, Datum)

über:

(Gemeinde / Amt)

Antrag

auf Gewährung von Annuitätzuschüssen
nach § 88 II. WoBauG aus nichtöffentlichen
Mitteln zur Förderung von Eigentumsmaß-
nahmen

A.

Zur Schaffung von

..... Eigentümer-Wohnung..... in einem Eigenheim / einer Eigensiedlung¹⁾ in Trägereigenheimen / Trägerklein-
siedlungen¹⁾ / eigengenutzter Eigentumswohnung / Kaufeigentumswohnung(en) für den Ersterwerb eines neu errichteten
Familienheimes in der Form des Vorratseigenheimes / der Trägerkleinsiedlung auf Vorrat / einer Vorratskauf Eigentums-
wohnung¹⁾ — auf dem unter B 1 näher bezeichneten Baugrundstück, in der unter B 2 und der anliegenden Baubeschreibung
beschriebenen Art, zu den unter C 1 angegebenen Gesamtkosten und der unter C II aufgeführten Finanzierung werden hier-
mit Annuitätzuschüsse nach § 88 II. WoBauG aus nichtöffentlichen Mitteln in Höhe von

jährlich DM

auf die Dauer von sieben Jahren beantragt.

Mit den Bauarbeiten soll voraussichtlich am begonnen werden.

Voraussichtliche Dauer der Bauzeit:

Die bauaufsichtliche Genehmigung ist — beantragt — erteilt — am von

..... Aktenzeichen:

(Bei Ersterwerb von Vorratseigenheimen, Trägerkleinsiedlungen auf Vorrat und Vorratskauf Eigentumswohnungen):

Das Bauvorhaben ist am bezogen worden.

B.

Grundstücks- und Gebäudebeschreibung

1. Baugrundstück

Lage des Baugrundstücks (Ort, Straße, Nr.)

Erbbau-/Grundbuch des Amtsgerichts

für Band Blatt

Gemarkung **Flur** **Parzelle(n) Nr.**

Größe des Baugrundstücks: a) Überbaute Fläche qm

b) dazugehörige nicht überbaute Fläche qm

insgesamt qm

In b) enthaltene, als Straßenland abzutretende Fläche qm

Das Baugrundstück ist – noch nicht – Eigentum des Bauherrn.

Ein Kaufvertrag über das Baugrundstück – wurde – wird – am
abgeschlossen¹⁾).

Zugunsten des Bauherrn – wurde – wird – am ein Erbbaurecht

an dem Baugrundstück, dessen Eigentümer

ist, auf die Dauer von Jahren bestellt¹⁾).

2. Gebäude

Das Gebäude wird in-geschossiger Bauweise als Reihen-/Gruppen-/Einzel-/haus¹) mit% aus-
gebaute[m] Dachgeschoß errichtet.

3. Neu zu schaffender und/oder vorhandener Wohn- und Geschäftsraum und Nebengebäude¹⁾

a) Neu zu schaffender Wohnraum

Wohnung	bestehend aus:						Wohnfläche der Wohnung (einschl. Nebenräume) qm
	Zimmern	Kammern	Arbeits- od. EBküche	Wohnküche	Abort	enger. Bad	
Hauptwohnung							
Einlieger-/ zweite Wohnng.							
a) Gesamtwohnfläche							

b) Neu zu schaffender nicht mit Annuitätzuschüssen geförderter und / oder vorhandener Wohnraum¹⁾:

[illegible]

Gesamtkosten und Finanzierungsplan

..... DM

II. Finanzierungsmittel:

[illegible]

***) Bei Ersterwerb ist unter C I der Kaufpreis und unter C II die Finanzierung des Kaufpreises anzugeben.**

D.

1. a) Ich bin verheiratet / verwitwet / geschieden / ledig¹⁾
b) Vor- und Zuname (bei Frauen auch Geburtsname) sowie Beruf des Ehegatten:
2. **Mein Familienhaushalt** — besteht — wird alsbald nach Fertigstellung des Bauvorhabens bestehen — aus Personen.
Davon werden von mir zur Familie rechnende Angehörige unterhalten, darunter Kinder, für die mir Kinderfreibeträge nach den steuerlichen Vorschriften zustehen.
3. **Mein Arbeitgeber ist¹⁾:**
4. a) **Mein Jahreseinkommen** (nicht Familieneinkommen), das nach dem RdErl. v. 1. 9. 1965 — MBl. NW. S. 1224 — ermittelt wurde, hat in dem maßgeblichen Kalenderjahr DM betragen.
b) Ich mache eine Wohnung frei, die für einen Wohnungsuchenden des nach Nr. 3 Abs. 1 WFB 1967 begünstigten Personenkreises geeignet ist (Austauschwohnung¹⁾).
5. Zum **Nachweis meiner Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit** gebe ich folgendes an:
.....
.....
6. **Auskünfte können geben:**

E.

Mir, dem Bauherrn, sind die für die Gewährung von Annuitätzuschüssen geltenden Verwaltungsbestimmungen, nämlich die „Bestimmungen über die Gewährung von Annuitätzuschüssen nach § 88 des II. WoBauG (AnZB 1967)“, die „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande NW (Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967 — WFB 1967)“, die „Bestimmungen des Rundlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Förderung des Wohnungsbaues in Bergsenkungsgebieten“ v. 10. 9. 1963 (MBl. NW. S. 1715),

in den am Tage der Antragstellung geltenden Fassungen bekannt.

Ich verpflichte mich, das Bauvorhaben nach Maßgabe der genannten Verwaltungsbestimmungen durchzuführen, insbesondere die Mittel nur für das im Antrag genannte Bauvorhaben zu verwenden.

Ich versichere, die in diesem Antrag und den beigelegten Unterlagen enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig gemacht und keine Tatsachen verschwiegen zu haben, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Bauvorhabens und die Beurteilung der Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit von Bedeutung sein könnten.

F.

Ich, der Bauherr, erkläre, daß die Belastung, die sich für das Familienheim ergibt, für mich auf die Dauer tragbar ist. Zur besonderen Begründung des Antrages wird noch folgendes bemerkt:

.....

.....

G.

Diesem Antrage, der in vierfacher Ausfertigung vorgelegt wird, sind beigefügt:

1. die Bauzeichnung im Maßstab 1:100 (mit Vorprüfungsvermerk der Baugenehmigungsbehörde) mit eingezeichneter Möbelleistung nach DIN 18 011, Berechnung der Wohnflächen (ggf. auch der Nutzflächen von Geschäftsräumen) nach DIN 283 – Ausgabe Februar 1962 – und Berechnung des umbauten Raumes nach Anlage 2 II. BVO – jeweils zweifach –;
 2. die Baubeschreibung nach Muster Anlage 6c WFB 1967 mit Vorprüfungsvermerk der Baugenehmigungsbehörde – zweifach –;
 3. der Lageplan (Bebauungsplan) nach den Vorschriften der Bauordnung – einfach –;
 4. ggf. eine Bescheinigung über die voraussichtliche Höhe der Hypothekengewinnabgabe im Zeitpunkt des Herabsetzungstichtages nach § 104 LAG – einfach –;
 5. ggf. die Vertretungsvollmacht für den Beauftragten / Betreuer – einfach –;
 6. Nachweise über die Zusagen für die im Finanzierungsplan (C II) ausgewiesenen Finanzierungsmittel und ggf. über das Vorhandensein des im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenkapitals – jeweils einfach –;
 7. – jeweils einfach –
 - a) eine Grundbuchblatt-Abschrift nach neuestem Stande, aus der auch die nach dem 20. Juni 1948 im Grundbuch gelöschten Grundpfandrechte ersichtlich sind;
 - b) eine Abzeichnung der Flurkarte (Katasterhandzeichnung);
 - c) ein Auszug aus dem Liegenschaftsbuch;
 - d) Bescheid über die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung.
 8. Sonstige Anlagen, nämlich:
-

.....
(Unterschrift des Bauherrn)

*) Nichtzutreffendes streichen.

912

23235

Einbau von Kreutz-Panzerstahl-Lager bei Brücken

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 11. 9. 1967 — IV B 3 — 61 — 10 (23) 6523/67

Die Verwendung von Kreutz-Panzerstahl-Lager alter Bauart in Brücken war bisher untersagt, weil noch ergänzende Versuche durchgeführt werden mußten.

Inzwischen wurden die Lager verbessert und weiteren Untersuchungen unterzogen. Die Wälzkörper der Lager weisen eine einsatzgehärtete Außenschicht und einen nicht durchgehärteten Kern auf. Die Mantelfläche der Wälzkörper ist hartverchromt.

Auf Grund der durchgeführten Versuche haben der Bundesminister für Verkehr und die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn die Kreutz-Panzerstahl-Lager für ihre Bereiche unter den als Anlage beigefügten Bedingungen zugelassen. (Allgem. RdSchr. Straßenbau Nr. 6/67 v. 30. 5. 1967 — StB 3 — Ibn — 4106 Vms 67)

Ich empfehle, beim Einbau von Kreutz-Panzerstahl-Lagern in Brücken im Zuge von öffentlichen Straßen die gleichen Zulassungsbedingungen zu beachten.

Anlage

zum RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 11. 9. 1967

Zulassungsbedingungen für Kreutz-Panzerstahl-Lager

Ausgabe 1967

Aufgestellt vom Bundesverkehrsministerium und

von der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn

Eingeführt in den Geschäftsbereich

der Abteilung Straßenbau durch Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/1967 StB 3 — Ibn — 4106 Vms 67 vom 30. 5. 1967

der Abteilung Wasserbau durch Runderlaß W 6 — 6130 Va 67 vom 30. 5. 1967

der Deutschen Bundesbahn durch Verf HVB 48 481 Ibe 494 vom 30. 5. 1967

1. Allgemeines

Kreutz-Panzerstahl-Lager sind in einer Richtung bewegliche, korrosionsbeständige Rollenlager für Brücken und sonstige Tragwerke. Die Wälzkörper bestehen aus einsatzgehärtetem Vergütungs- bzw. Einsatzstahl, die Lagerplatten aus legiertem, durchgehärtetem und zweimal angelassenem Edelstahl. An der Oberfläche sind die Wälzkörper, deren größter zulässiger Durchmesser $D = 200$ mm beträgt, hartverchromt.

2. Grundwerkstoffe

Wälzkörper mit Durchmesser $D = 100$ mm sind aus dem Vergütungsstahl C 45 (DIN 17 200, Stoff-Nr. 1.0721), Wälzkörper mit Durchmesser $D = 100$ mm wahlweise aus dem Einsatzstahl C 15 (DIN 17 210, Stoff-Nr. 1.0401) oder aus dem Vergütungsstahl C 45 (DIN 17 200, Stoff-Nr. 1.0721) herzustellen. Die Wälzkörpermantelflächen sind zum Schutze gegen Korrosion mit einer 0,06—0,08 mm dicken Chromschicht, die im Mehrschichtverfahren aufgebracht wird, zu versehen.

Zur Herstellung der Lagerplatten ist der nichtrostende Walz- und Schmiedestahl X 40 Cr 13 (Stahl-Eisen-Werkstoffblatt 400—60, Stoff-Nr. 1.4034) zu verwenden. Sein Kohlenstoffgehalt darf 0,44 % (Schmelzanalyse) nicht überschreiten.

Für die Herstellung der Lagerober- und -unterteile dürfen der Stahl St 52—3 (DIN 17 100) und die Gußstähle GS 52.1 (DIN 1681) und GS 60.1 (DIN 1681), letzterer jedoch nur, wenn er die Zähigkeit eines GS 52.1 (DIN 1681) besitzt, verwendet werden.

3. Formgebung

Die Wälzkörper und Lagerplatten müssen kerbfrei, zumindest kerbarm (z. B. kerbfreie Übergänge, kerbarme Stirnbohrungen) ausgebildet werden. Schädliche Spannungen sind durch Anlassen zu beseitigen.

Unebenheiten f von Wälzkörpern und Lagerplatten zusammen müssen nachstehenden Werten genügen:

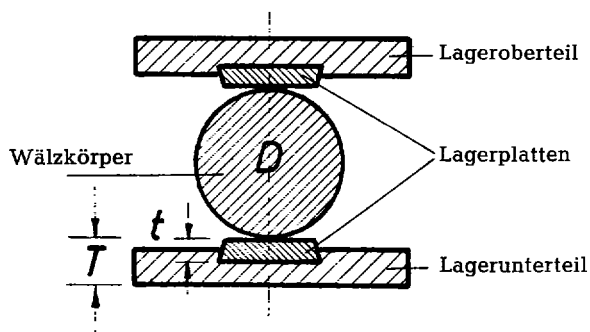
Bei Rollenlängen L	Unebenheiten f
$L \leq 500$ mm;	$f \leq 0,04$ mm
$L > 500$ mm;	$f \leq 0,08$ mm

4. Lagerplatten, Lagerober- und -unterteile

Die erforderliche Dicke t der in das Lagerober- bzw. -unterteil einzupassenden Edelstahllagerplatten ist durch statischen Nachweis zu ermitteln. Sie muß mindestens $\frac{1}{5}$ des Wälzkörperdurchmessers D betragen.

Die erforderliche Dicke T des Lagerober- bzw. -unterteils, einschließlich Lagerplatten, ist unter der Annahme gleichmäßig verteilter Pressung zwischen Lagerober- bzw. -unterteil und Überbau bzw. Unterbau zu ermitteln. Die Lagerplatten dürfen in die Berechnung so einbezogen werden, als würden sie zusammen mit dem Lagerober- bzw. -unterteil einen homogenen Körper bilden.

Durch sorgfältige Bearbeitung ist sicherzustellen, daß die Lagerplatten unverrückbar in das Lagerober- bzw. -unterteil eingepaßt sind und satt aufliegen.



5. Härten der Lagerplatten und Wälzkörper

Die Oberflächenhärten der fertig bearbeiteten Lagerplatten müssen im Härtebereich HV 500 — HV 580 kp/mm^2 ,

die Oberflächenhärten der fertig bearbeiteten, noch nicht verchromten Wälzkörper im Härtebereich HV 650 — HV 750 kp/mm^2 ,

die Kernhärten der Wälzkörper im Härtebereich HV 200 — HV 250 kp/mm^2 liegen.

Die Einhärtetiefen z der Wälzkörper müssen nachstehenden Werten genügen:

Bei Wälzkörperdurchmessern D	Einhärtetiefen z
$D = 100$ mm	$z = 9$ mm
$D = 100$ mm	$z = 12$ mm

6. Zulässige Spannungen

6.1 Zulässige Hertz'sche Pressungen

Im Lastfall H (Hauptlasten):

zul $p_0 = 22\,000$ kp/cm^2

Im Lastfall HZ (Haupt- und Zusatzlasten):

zul $p_0 = 23\,500$ kp/cm^2

6.2 Zulässige Biegebeanspruchungen der Lagerplatten

Werkstoff	Lastfall H	Lastfall HZ
St 52—3	2 100	2 400
GS 52.1	1 800	2 000
GS 60.1	2 000	2 200

7. Rollreibungswiderstand

Der Rollreibungswiderstand ist bei den unter 6.1 genannten zulässigen Hertz'schen Pressungen mit $\mu = 1,5\%$ der Auflast aus ständiger Last und ruhender Verkehrslast anzunehmen.

8. Abnahme

Kreutz-Panzerstahl-Lager müssen vom Abnahmemedienst der Deutschen Bundesbahn abgenommen werden. Für die Abnahme gelten die von der Deutschen Bundesbahn herausgegebenen Abnahmebedingungen.

— MBl. NW. 1967 S. 1657.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.